

92.3132

Motion Keller Rudolf
Kampf gegen Drogenhandel
und Waffenschiebereien.
Internationale Zusammenarbeit
Lutte contre la drogue
et le trafic d'armes.
Coopération internationale

Wortlaut der Motion vom 20. März 1992

Der Bundesrat wird beauftragt, die Kantone in ihrem Kampf gegen den Drogenhandel und illegale Waffenschiebereien mit zusätzlichen Fahndungsbeamtinnen und -beamten, eingesetzt vor allem in den schweizerischen Flughäfen und Grenzstellen, wirkungsvoll zu unterstützen. Die internationale Zusammenarbeit im Kampf gegen den Drogenhandel und illegale Waffenschiebereien ist zu intensivieren.

Texte de la motion du 20 mars 1992

Le Conseil fédéral est chargé de contribuer efficacement aux efforts des cantons dans leur lutte contre le commerce illicite de la drogue et des armes, en nommant davantage d'enquêteurs et d'enquêtrices, avant tout dans les aéroports et aux postes frontières.

La coopération internationale dans la lutte contre le commerce illicite de la drogue et des armes doit être intensifiée.

Mitunterzeichner – Cosignataires: Bischof, Borradori, Maspoli, Ruf, Scherrer Werner, Stalder, Steffen (7)

Schriftliche Begründung – Développement par écrit

Der Urheber verzichtet auf eine Begründung und wünscht eine schriftliche Antwort.

Schriftliche Stellungnahme des Bundesrates

vom 31. August 1992

Rapport écrit du Conseil fédéral

du 31 août 1992

Ad Drogenhandel:

Eine wirkungsvolle Bekämpfung des Drogenhandels kann sich nicht nur auf eine scharfe Kontrolle an den Grenzen beschränken. Genaue Kontrollen des internationalen Waren- und Personenverkehrs würden angesichts der enormen Warenmengen und des erheblichen Passagieraufkommens einen grossen Personal- und Verwaltungsaufwand von vermutlich mehreren hundert Beamtenstellen mit sich bringen. In Anbetracht der voraussichtlich im kommenden Dezember stattfindenden EWR-Abstimmung wird die Situation nochmals beurteilt werden müssen.

Vielmehr sind andere geplante Massnahmen wie der personelle und materielle Weiterausbau der Zentralstelle Rauschgift (u. a. Stationierung von schweizerischen Rauschgiftverbindungsbeamten im Ausland, Realisierung der Drogendatenbank) eher geeignet, eine wirkungsvolle Bekämpfung zu ermöglichen.

Mit dem Beitritt bzw. der Ratifizierung dreier internationaler Uebereinkommen (die diesbezügliche Vernehmlassungsfrist ist abgeschlossen; eine überwiegende Zustimmung konnte festgestellt werden) werden weitere wirkungsvolle Schritte in die geforderte Richtung unternommen. So wird z. B. auch im Bundesamt für Gesundheitswesen die Betäubungsmittelkontrolle ausgebaut, um den materiellen und personellen Anforderungen der drei genannten Abkommen zu genügen.

Ad Waffenhandel:

Die im oberen Abschnitt zur Bekämpfung des Drogenhandels gemachten Ueberlegungen gelten analog auch für den illegalen Waffenhandel. Es ist nicht möglich, den illegalen Waffenhandel allein durch strengere Kontrollen an den Grenzen zu

unterbinden. Dies belegen ausländische Beispiele (Italien, BRD usw.) deutlich genug.

Vielmehr ist eine neue Waffengesetzgebung (Regelung des Erwerbs unter Privatpersonen und Tragen der Waffen) in Angriff zu nehmen, da das heute geltende Kriegsmaterialgesetz den diesbezüglichen praktischen Bedürfnissen nicht gerecht wird. Das Kriegsmaterialgesetz erfasst insbesondere den Handel mit Waffen unter Privatpersonen nicht.

Die Standesinitiative des Kantons Tessin vom 10. Dezember 1990 verlangt die Schaffung einer einheitlichen Regelung des Waffenrechts auf Bundesebene. Sie wurde vom Nationalrat beraten und gutgeheissen. Ebenfalls hat der Nationalrat der parlamentarischen Initiative Borel François vom 22. Januar 1991 Folge gegeben und eine parlamentarische Kommission mit der Ausarbeitung der verlangten Verfassungsnorm und des entsprechenden Berichtes beauftragt. Gemäss Planung soll die Vorlage noch dieses Jahr durch das Parlament behandelt werden.

Zudem darf festgestellt werden, dass die Verordnung vom 18. Dezember 1991 über den Erwerb und das Tragen von Schusswaffen durch jugoslawische Staatsangehörige vom eine gewisse Entspannung der Situation gebracht hat.

Schriftliche Erklärung des Bundesrates

Déclaration écrite du Conseil fédéral

Der Bundesrat beantragt, die Motion in ein Postulat umzuwandeln.

Ueberwiesen als Postulat – Transmis comme postulat

92.3070

Motion Loeb François
Gesetzesabschaffungs-Delegation
Délégation parlementaire
appelée à se prononcer sur l'utilité
des lois en vigueur

Wortlaut der Motion vom 4. März 1992

Der Bundesrat wird beauftragt, dem Parlament eine Vorlage zu unterbreiten, die sicherstellt, dass alle Gesetze, die innerhalb der jeweils letzten 20 Jahre nicht abgeändert wurden, auf ihre Notwendigkeit hin überprüft und gegebenenfalls dem Parlament vorgelegt werden, damit sie ausser Kraft gesetzt werden können.

Texte de la motion du 4 mars 1992

Le Conseil fédéral est chargé de présenter au Parlement un projet en vertu duquel toutes les lois qui n'ont pas été modifiées ces 20 dernières années seront évaluées quant à leur utilité et, le cas échéant, soumises au Parlement afin qu'elles puissent être abrogées.

Mitunterzeichner – Cosignataires: Allenspach, Aregger, Aubry, Bezzola, Bonny, Bortoluzzi, Bühler Gerold, Chevallaz, Cincera, Couchepin, Dettling, Epiney, Fehr, Fischer-Häggingen, Fischer-Seengen, Fritschi Oscar, Gysin, Mamie, Mauch Rolf, Maurer, Miesch, Müller, Neuenschwander, Pidoux, Reimann Maximilian, Spoerry, Stamm Luzi, Steinegger, Stucky, Vetterli, Wyss, Zölch (32)

Schriftliche Begründung – Développement par écrit

Die Gesetzesflut und die Regelungsdichte haben in unserem Land einen alarmierenden Stand erreicht. Der Vollzugsnotstand ist Begleiter dieser unbefriedigenden Lage.

Mit der Verpflichtung, den eidgenössischen Räten alle während 20 Jahren nicht geänderten Gesetze regelmässig vorzulegen, damit geprüft werde, ob ein solches Gesetz ersatzlos

aufgehoben werden könne, würde einen ersten Schritt zum Abbau der Gesetzesflut und der Regelungsdichte bedeuten. Die Prüfung soll durch eine neu zu bildende Ausserkraftsetzungs-Delegation beider Räte durchgeführt werden. Da deren einzige Aufgabe die Prüfung einer möglichen Ausserkraftsetzung und nicht einer allfälligen Anpassung wäre, wäre die entstehende Arbeitslast vertretbar. Falls die Delegation zum Schluss käme, ein Gesetz könne vereinfacht, gestrafft oder mit einem anderen zusammengelegt werden, würde sie eine entsprechende Empfehlung an die zuständige Kommission des National- und des Ständerates abgeben.

Schriftliche Stellungnahme des Bundesrates vom 9. September 1992

Rapport écrit du Conseil fédéral du 9 septembre 1992

Der Bundesrat geht mit dem Motionär einig, dass die Rechtsetzung auf allen Stufen möglichst auch einen Abbau der Regelungsdichte anstreben sollte. Er hat dies namentlich in seinen Berichten über die Legislaturplanung 1987–1991 (BBI 1988 I 511 ff.) und 1991–1995 (BBI 1992 III 72f., 132f.) sowie in der Antwort zur Einfachen Anfrage Jeanneret vom 3. Oktober 1991 bezüglich Abbau der Gesetzesdichte (AB 1992 N 669) zum Ausdruck gebracht. Der vorliegende Vorschlag ist jedoch nicht tauglich zur Erreichung dieses Ziels. Das Selektionskriterium der zu überprüfenden Erlasse ist nicht sinnvoll, da die Revisionshäufigkeit wenig darüber aussagt, ob ein gesetzlicher Erlass noch angewandt wird oder gegenstandslos geworden ist. Es gibt ohnehin nur wenige Gesetze, die seit mindestens 20 Jahren nicht mehr abgeändert worden sind, wie eine summarische Durchsicht des Inhaltsverzeichnisses zur Systematischen Rechtssammlung (SR) zeigt. Weiter sind es selten ganze Erlasse, die hinfällig werden, sondern nur einzelne darin enthaltene Bestimmungen.

Die Verwirklichung des Vorschlages würde verschiedene gesetzliche Aenderungen (Geschäftsverkehrsgesetz, Reglemente der beiden Räte, Verwaltungsorganisationsgesetz) bedingen, mit welchen die Ausserkraftsetzungs-Delegation der beiden Räte geschaffen und der Bundesrat beauftragt würde, dem Parlament regelmässig Bericht und Antrag zu stellen betreffend die Abschaffung von Bundesgesetzen, die seit mehr als 20 Jahren nicht mehr abgeändert worden sind. Zur Erfüllung dieser Aufgabe müssten in der Verwaltung die nötigen organisatorischen Vorkehrungen und Kapazitäten geschaffen werden. Dieser Aufwand steht angesichts der geringen Zahl der in Betracht zu ziehenden Erlasse in keinem Verhältnis zum Erfolg, der erwartet werden könnte.

Mit den bestehenden Möglichkeiten können bereits eine Straffung und eine bessere Uebersichtlichkeit der Rechtsordnung erreicht werden. Laufende und zukünftige Rechtsetzungs- und Revisionsvorhaben auf Gesetzes- und Verordnungsstufe sollen die Frage der Aufhebung hinfälliger Bestimmungen und der Straffung der Rechtsordnung vermehrt berücksichtigen. Im Rahmen der Ausbildung für die Gesetzgebungsarbeit werden die für Rechtsetzungsprojekte verantwortlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Bundesverwaltung ebenfalls zunehmend für diese Gesichtspunkte sensibilisiert. Die Verwaltungskontrolle des Bundesrates prüft im Rahmen ihres Projektes «Bundeskanzlei als Stabsstelle des Bundesrates» auch Massnahmen, die zu Verbesserungen im Rechtsetzungsverfahren und in der materiellen Erarbeitung von Erlassen führen sollen. Dabei werden auch Fragen der Regelungsdichte und der Wirksamkeit behandelt. Eine interdepartementale Arbeitsgruppe unter der Leitung des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes prüft zurzeit Massnahmen, um die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen zu verbessern, was ebenfalls zur Aufhebung oder Vereinfachung von Rechtsvorschriften führen kann.

Vermehrt werden auf Bundesebene auch staatliche Massnahmen evaluiert, d. h. wissenschaftlich auf ihre Wirksamkeit und ihre Wirkungen untersucht, was auch Anhaltspunkte für ihre Notwendigkeit und sachgemässe Ausgestaltung gibt. Die Forschungen im Rahmen des Nationalen Forschungsprogramms «Wirksamkeit staatlicher Massnahmen» (NFP 27), aber auch anderer Forschungsprogramme werden dazu nütz-

liche methodische und inhaltliche Ergebnisse liefern. Der Bundesrat unterstützt diese Bestrebungen. Weiter ist darauf hinzuweisen, dass verschiedene Gesetze periodische Ueberprüfungs- und Berichtspflichten vorsehen (z. B. Art. 5 SuG, Art. 44 USG, Art. 1 Abs. 1 BVG), in deren Rahmen auch die Frage der Notwendigkeit von Vorschriften geprüft werden kann. Bestimmungen zur periodischen Ueberprüfung von Vorschriften, insbesondere auch mit der Zielsetzung, Wirtschaftshemmnisse zu verhindern oder abzubauen, werden in Zukunft vermehrt in Gesetzen Eingang finden.

Der Bundesrat ist bereit zu prüfen, ob die erwähnten Instrumente noch verbessert werden können und ob weitere Möglichkeiten bestehen, eine Straffung und eine bessere Uebersichtlichkeit der Rechtsordnung sowohl auf Gesetzes- als auch auf Verordnungsstufe zu erreichen, beispielsweise durch periodische Revisionen der Rechtsordnung, die Pflicht zur Berichterstattung über Aufhebungs- und Straffungsmöglichkeiten bei Aenderungsvorschlägen oder die Einführung eines besonderen Vorschlagswesens in diesem Bereich.

Schriftliche Erklärung des Bundesrates

Déclaration écrite du Conseil fédéral

Der Bundesrat beantragt, die Motion in ein Postulat umzuwandeln.

Ueberwiesen als Postulat – Transmis comme postulat

92.3228

Motion Meyer Theo
Vereinfachung
des Baubewilligungsverfahrens
bei kleinen Objekten
Approbation des plans.
Simplification de la procédure
pour les projets d'importance mineure

Wortlaut der Motion vom 15. Juni 1992

Wenn bei kleinen Bauprojekten ausser dem Kanton und den Gemeinden auch Dienststellen des Bundes beteiligt sind, werden Baubewilligungsverfahren verhältnismässig kompliziert und zeitraubend. Oft werden auf Bundesebene nochmals die gleichen Abklärungen gemacht, die auf Kantonsebene gemacht worden sind, und zwar selbst dann, wenn keinerlei Einsprachen eingegangen sind.

Falls der Bund respektive eine seiner Amtsstellen Beschwerdeinstanz ist, so wird gar jeder Zeitplan illusorisch.

Der Bundesrat wird deshalb beauftragt, die Gesetzgebung daraufhin zu überprüfen, wo bei Baubewilligungsverfahren Vereinfachungen und Kompetenzentflechtungen möglich sind.

Texte de la motion du 15 juin 1992

Les procédures d'approbation des plans de projets d'importance mineure se compliquent de manière insensée et prennent un temps fou lorsqu'y participent des instances de la Confédération, en plus des autorités cantonales et des autorités communales. En effet, il n'est pas rare que la Confédération procède après coup aux mêmes enquêtes que le canton et ce, même en l'absence d'opposition.

Et si d'aventure elle ou un de ses services est l'instance de recours, toute planification relève alors de l'illusion.

Je charge donc le Conseil fédéral d'examiner dans la législation où il est possible de simplifier les procédures d'approbation des plans et de démêler l'écheveau des compétences.

Motion Loeb François Gesetzesabschaffungs-Delegation

Motion Loeb François Délégation parlementaire appelée à se prononcer sur l'utilité des lois en vigueur

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1992
Année	
Anno	
Band	V
Volume	
Volume	
Session	Herbstsession
Session	Session d'automne
Sessione	Sessione autunnale
Rat	Nationalrat
Conseil	Conseil national
Consiglio	Consiglio nazionale
Sitzung	17
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	92.3070
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	09.10.1992 - 08:00
Date	
Data	
Seite	2161-2162
Page	
Pagina	
Ref. No	20 021 677

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.

Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.